

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 79/12 BH

L 7 AS 1031/11 (Bayerisches LSG)
S 13 AS 1313/09 (SG München)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Starnberg,
Moosstraße 5, 82319 Starnberg,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Februar 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde
Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin C B in
L zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

1 Streitig sind die von der Klägerin begehrte Unterlassung bzw der Widerruf verschiedener Äußerungen, die Übernahme von Kosten, die im Rahmen des Verfahrens entstanden seien und eine Absenkung um 10% der Regelleistung wegen Nichtbefolgung der Einladung zu einer ärztlichen Untersuchung.

2 Die zuletzt im Jahre 2003 erwerbstätige Klägerin (geb. 1963) bezieht seit 1.1.2005 SGB II-Leistungen. Im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung eines Bildungsgutscheins für eine berufliche Weiterbildung lud der Beklagte sie zu einem Untersuchungstermin ein, zu dem sie nicht erschien. Der Beklagte senkte daraufhin das Alg II für die Monate Januar, Februar und März 2009 um 10% der Regelleistung ab (*Bescheide vom 2.12.2008; Widerspruchsbescheid vom 23.3.2009*). Das SG verband die hiergegen gerichtete Klage mit weiteren Gerichtsverfahren auf Erstattung von Aufwendungen ua infolge von Arzt- und Rechtsanwaltsbesuchen sowie für einen Beratungsschein und wegen Schadensersatz, "Überprüfung des Persönlichkeitsrechts" und der Qualifikation des Amtsarztes Dr. H . In dem gegen das klageabweisende Urteil des SG vom 17.11.2011 gerichteten Berufungsverfahren hat die Klägerin begehrt,

den Beklagten zu verurteilen, ihr Kosten in Höhe von 350 Euro zu erstatten,

den Bescheid vom 2.12.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.3.2009 aufzuheben,

den Beklagten zu verurteilen, die Behauptungen, dass sie arbeits- und bildungsunfähig sei, Vermittlungshemmnisse wegen Krankheit bestünden und sie an einer querulatorischen Persönlichkeitsstörung leide, zu unterlassen, zu widerrufen und die diesbezüglichen Sozialdaten zu löschen.

Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen (*Urteil vom 24.9.2012*) und zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, die Bescheide vom 2.12.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.3.2009 seien rechtmäßig. Die Klägerin könne keinen wichtigen Grund für das Fernbleiben geltend machen, weil die wohlwollenden Äußerungen der behandelnden Ärzte nicht erkennen ließen, wie diese zu ihrer Einschätzung gelangt seien. Da sie wiederholt Umschulungsmaßnahmen geltend gemacht habe, müsse der Beklagte von Amts wegen ermitteln, ob die Klägerin hierfür geeignet sei. Als Anspruchsgrundlage für die von ihr geltend gemachten Aufwendungen komme allein ein Schadensersatzanspruch nach § 82 S 1 SGB X in Betracht. Das SG habe den Rechtsweg insofern bejaht (*BSG Beschluss vom 20.10.2010 - B 13 R 63/10 B - SozR 4-1500 § 153 Nr 11*). Die Klage sei jedoch unbegründet, weil keine unzulässige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten vorliege. Die zulässige Klage auf Unterlassen bzw Widerruf bestimmter Behauptungen sei gleichfalls unbegründet. Soweit der Beklagte in seinen Untersuchungsauftrag vom 22.8.2008 aufgenommen habe, es bestehe der Eindruck einer querulatorischen Persönlichkeitsstörung, werde auf



die vorliegenden Schreiben und die bis dahin 66 Klagen der Klägerin gegen den Beklagten verwiesen und die Erfolgsaussichten von Vermittlungstätigkeiten oder Maßnahmen zur Umschulung hinterfragt. Es könne offenbleiben, ob die von der Klägerin behauptete Äußerung des Geschäftsführers des Beklagten in einer nichtöffentlichen Gerichtsverhandlung am SG München, dass sie bildungsunfähig sei, tatsächlich so gefallen sei. Eine derartige Äußerung, die einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht bedeutete, sei nicht rechtswidrig, weil die Umstände ihn gerechtfertigt hätten. Die Klägerin habe die Möglichkeit, Zweifel an ihrer Bildungsfähigkeit zu zerstreuen, selbst untergraben, indem sie sich einer Untersuchung unterziehe.

- 3 Mit ihrem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beordnung von Rechtsanwältin B für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde macht die Klägerin geltend, Mitarbeiter der Bundesagentur und des Jobcenters behaupteten seit zehn Jahren, dass sie arbeits- und bildungsunfähig sei. Sie solle immer wieder Ärzte und Kliniken benennen, obwohl sie nirgends gewesen sei. In dem LSG-Urteil fehlten die Informationen über die Fortsetzungsfeststellungsklage, das Normenkontrollverfahren und das isolierte Anfechtungsverfahren. Zudem rüge sie die Verfahrensdauer.

II

- 4 Dem PKH-Antrag kann nicht stattgegeben werden.
- 5 Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin erfolgreich zu begründen.
- 6 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen der Klägerin, noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs aufgrund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich.
- 7 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache kann



nicht mit besonderen persönlichen Verhältnissen begründet werden, sondern muss sich aus einer Auseinandersetzung mit den zugrunde liegenden Rechtsfragen ergeben. Das ist hier nicht erkennbar, weil bereits eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG zum notwendigen Inhalt und zur Reichweite von Meldeaufforderungen nach § 309 SGB III, auch im Zusammenhang mit ärztlichen Untersuchungen, existiert, auf den § 59 SGB II Bezug nimmt (*vgl. zB BSG SozR 4-4200 § 31 Nr 6; BSG SozR 4100 § 132 Nr 1*). Allein die Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Entscheidung im Einzelfall kann nicht Gegenstand des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde sein (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 8 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Divergenz kommt ausschließlich in Betracht, wenn das LSG einen Rechtssatz in Abweichung von einem solchen des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Solche abweichenden Rechtssätze, auf denen das Urteil beruht, sind nicht erkennbar. In seiner Entscheidung hat das LSG ausdrücklich auf die einschlägige Rechtsprechung des BSG zu § 17a Abs 5 GVG Bezug genommen.
- 9 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG). Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das LSG das Klagebegehren (§ 123 SGG) verkannt hat, zumal im Berufungsverfahren von dem Streitgegenstand ausgegangen wurde, der auch dem Antrag der erstinstanzlich anwaltlich vertretenen Klägerin in der Verhandlung vor dem SG zugrunde lag. Soweit die Klägerin die Verfahrensdauer anspricht, ist nicht erkennbar, dass das Berufungsurteil hierauf iS des § 160a Abs 2 Nr 3 SGG beruhen könnte (*vgl. dazu Beschlüsse des 6. Senats des BSG vom 11.5.2011 - B 6 KA 6/11 B - und vom 27.6.2012 - B 6 KA 99/11 B*). Insofern hat der Gesetzgeber mit dem Erlass des "Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren" vom 24.11.2011 (*BGBI I 2302*) zum Ausdruck gebracht, dass dem Ziel der Gewährung von zeitnahe Rechtsschutz durch verfahrensimmanente Rechtsbehelfe (Verzögerungsrüge) und durch die Gewährung eines Entschädigungsanspruchs gegen die jeweilige für das betreffende Gericht zuständige Gebietskörperschaft (Bund/Land) Rechnung getragen werden soll. Damit ist regelmäßig für Lösungen der Problematik einer unangemessen langen Verfahrensdauer zwischen den Beteiligten und mit Bezug auf den Streitgegenstand kein Raum mehr (*BSG Beschluss vom 15.8.2012 - B 6 KA 15/12 B*). Im Übrigen ist nicht erkennbar, dass sich die als unangemessen lang gerügte Dauer der gerichtlichen Verfahren in beiden Instanzen auf das Ergebnis ausgewirkt haben könnte.
- 10 Die Bewilligung von PKH muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

